

2014, Nr. 24 15.12.2014

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zum Verfahren der Bestellung einer Ansprechpartnerin und eines Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Aufgrund von § 4 Abs. 9 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 26.11.2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Wahl, Bestellung und Amtszeit

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Die Vorschläge bedürfen des Einvernehmens des Rektors.
- (2) Die Gewählten werden vom Rektor bestellt.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der ersten Ansprechpartnerin und des ersten Ansprechpartners der PH Freiburg für ihre Mitglieder für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung endet abweichend von § 1 Abs. 3 mit dem Ablauf des 30.09.2016.

Freiburg, den 15.12.2014

Prof. Dr. Ulrich Druwe Rektor